

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber u. verantw. Redakteur:
Karl H o n a y

Wien, am Freitag, den 6. Februar 1925

Für die Erhaltung der Mülkerbastei. Die Gemeindeverwaltung ist bestrebt reizvolle und dem Stadtbild zur besonderen Zierde gereichende Baudenkmale vor Verfall und Verwahrlosung zu schützen. Ein reizendes Stück Alt-Wien ist vor allem die Mülkerbastei und es wird sowohl von Einheimischen als auch von Fremden darüber geklagt, dass die beiden Häuser in der Schreyvogelgasse 8 und 10 stark beschädigte Schaueiten aufweisen. Durch diesen traurigen Zustand der Verwahrlosung wird dieses schöne Stück Alt-Wien stark beeinträchtigt. Die beiden Häuser gehören dem Stadterweiterungsfonds. Bürgermeister Seitz hat nun kürzlich an den Bundesminister für Handel und Verkehr Dr. Schürff eine informative Zuschrift gerichtet und zugleich ersucht, dass die beiden Häuser noch in diesem Jahre instandgesetzt werden sollen. Die Gemeinde Wien wird, wenn eines oder das andere der alten Häuser auf der Mülkerbastei umgebaut werden sollte, den Regulierungsplan zeitgerecht abändern, damit die Reste der Bastei und dadurch auch die beiden alten Häuser in der Schreyvogelgasse erhalten bleiben. Darüber wurde auch im Jahre 1922 von der Gemeinde ein Wettbewerb veranstaltet und soll jetzt das Ergebnis dieses Wettbewerbes entsprechend verwertet werden.

Sprechstunde beim städtischen Baureferenten. Am Montag entfällt die Sprechstunde beim amtsführenden Stadtrat Siegel wegen dienstlicher Verhinderung.

Die Wählerverzeichnisse liegen auf! Gemäss Paragraph 31 der Wahlordnung für den Nationalrat werden die Wählerverzeichnisse, wie bereits einmal mitgeteilt, von Sonntag, den 1. Februar bis einschliesslich Samstag, den 14. Februar 1925 täglich durch vier Stunden aufgelegt. Wo die Wählerverzeichnisse aufliegen und die Einsprüche eingebracht werden können, ist aus der an den städtischen Amtstafeln angeschlagenen Kundmachung über die Auflegung der Wählerverzeichnisse zu ersehen. Ueberdies ist in jedem Haus an einer allen Hausbewohnern leicht zugänglichen Stelle eine Kundmachung angebracht, aus der ersichtlich ist, wieviele Wähler und Wählerinnen in jeder Wohnung sind und wo die Wählerverzeichnisse aufliegen.

Bis 14. Februar kann also jedermann an Werktagen von drei Uhr nachmittags bis sieben Uhr abends und an Sonn- und Feiertagen von acht Uhr vormittags bis zwölf Uhr mittags in die Wählerverzeichnisse Einsicht nehmen. Einsprüche gegen die Wählerverzeichnisse kann innerhalb dieser Frist jeder Bundesbürger wegen Aufnahme vermeintlich Nichtberechtigten oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Berechtigten mündlich oder schriftlich dort einbringen, wo die Verzeichnisse aufliegen. Sollte in einzelnen Häusern die erwähnte Kundmachung nicht zugestellt worden sein, so genügt eine Mitteilung an das magistratische Bezirksamt.
